

14. Oktober 2008/jb14

Senat beschließt neues Informationsfreiheitsgesetz

In seiner heutigen Sitzung hat der Senat das neue Informationsfreiheitsgesetz beschlossen und der Bürgerschaft zur Beratung und Verabschiedung weitergeleitet. Justizsenator Dr. Till Steffen: „Mit der Neufassung des Informationsfreiheitsgesetzes setzt der Senat ein wichtiges rechtspolitisches Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung zügig um. Mit dem Gesetz werden die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Dies erhöht zugleich Transparenz und die Akzeptanz des Verwaltungshandelns.“

Das neue Informationsfreiheitsgesetz soll das zum 1. August 2006 in Kraft getretene Vorgängergesetz ablösen. Damit setzt der Senat eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um, welche die Angleichung der Gesetzeslage in Hamburg und Schleswig-Holstein für den Bereich des Informationsfreiheitsrechts vorsieht.

Das sind die wesentlichen Neuerungen im Informationsfreiheitsrecht:

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Informationsrechte sieht das Gesetz nunmehr nicht mehr nur gegenüber den Behörden, sondern auch gegenüber Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Diese mittelbare Staatsverwaltung war bisher vom Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen. Wenn eine öffentliche Aufgabe in einer privatrechtlichen Organisationsform erfüllt wird (z. B. durch eine GmbH, an der die Freie und Hansestadt Anteile hält), bestehen Informationsrechte nur dann, wenn diese als Beliehene oder Verwaltungshelfer tätig werden.

Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Bisher standen nur solchen Menschen Informationsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu, die Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind oder einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Nunmehr soll jeder natürlichen und juristischen

Person ein Informationsrecht zustehen. Erfasst sind damit auch Investorinnen und Investoren, die nicht im Bereich der Europäischen Union ansässig sind.

Stärkung der Möglichkeiten der Durchsetzung des Informationsfreiheitsrechts

Die Möglichkeit, bei der Verweigerung von Informationsfreiheitsrechten den Zugang zum Widerspruchsverfahren zu erhalten, wird beschleunigt. Über den Antrag des Bürgers bzw. der Bürgerin muss die Verwaltung die Information binnen eines Monats, im Verlängerungsfall binnen zweier Monate, entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Antrag als abgelehnt, womit den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, mit dem Widerspruch gegen die Entscheidung vorzugehen.

Neu geschaffen wird ebenfalls die Möglichkeit, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. Dies kann erfolgen, wenn ein Bürger oder eine Bürgerin der Ansicht ist, sein bzw. ihr Informationsersuchen sei zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden, oder er bzw. sie habe von der Verwaltung eine unzulängliche Antwort erhalten. Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhält weitgehende Rechte bei der Sachverhaltsermittlung. Er kann von der Verwaltung Auskünfte sowie den Zutritt zu Diensträumen verlangen. Bei Verstößen gegen das Gesetz kann er die Verwaltung zur Mängelbeseitigung auffordern und den Verstoß beanstanden.

Zurückführung der Ausnahmetatbestände

Die bisherigen Ausnahmetatbestände für die Informationsrechte zum Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung werden neu strukturiert und enger gefasst. Bei gleichzeitigem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses werden nun auch laufende Verfahren einem Informationsrecht zugänglich. Ebenso Informationen, die vertraulich erhoben oder übermittelt wurden, es sei denn die Informationen betreffen Beratungen, die nach einem Gesetz vertraulich sein müssen oder die von Verschlussachenanweisung geschützt sind.

Weitere Informationen und der Gesetzeswortlaut sind unter www.hamburg.de/ifg abrufbar.

Für Rückfragen:

Thorsten Fürter, Justizbehörde, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel. 0 40 – 42843-3143, E-Mail: pressestelle@justiz.hamburg.de